

Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Änderung des Berliner Straßengesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Berliner Straßengesetz in der Fassung vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden stehen, sind ausschließlich für einen Zeitraum vom 50. Tag, 12 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bis spätestens eine Woche nach diesem zu erlauben, bei vorzeitigen Wahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen erst ab dem 43. Tag, 12 Uhr, vor diesen Wahlen. ²Fällt der Beginn der Frist nach Satz 1 auf den 24. oder 31. Dezember oder auf einen gesetzlichen Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag ab 12 Uhr. ³Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren stehen, sind bei Volksbegehren ausschließlich für die Dauer der Eintragungsfrist im Sinne des Abstimmungsgesetzes und bei Bürgerbegehren ausschließlich für die Dauer der Eintragungsfrist im Sinne des Bezirksverwaltungsgesetzes, zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen zu erlauben.⁴Unbeschadet des Absatzes 2 können Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen nach Satz 3 zum Schutz des Stadt- und Ortsbildes und nach Satz 1 und 3 zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränkt werden.

Begründung:

Absatz 2a:

Wahlplakate sind das sichtbarste Instrument von Wahlkämpfen. Sie informieren über Kandidierende, politische Forderungen und die Wahl an sich. In Berlin werden in einem durchschnittlichen Wahlkampf über 100.000 Plakate an Laternen in der Stadt befestigt. Angebracht werden diese überwiegend durch ehrenamtlich aktive Bürgerinnen und Bürger.

Bisher können die Plakate sieben Wochen vor der Wahl oder Abstimmung zum Tagesbeginn um Mitternacht angebracht werden. Da zwischen den Parteien ein Wettbewerb um die prominentesten Standorte besteht, ist der Anreiz groß, bereits mitten in der Nacht mit dem Plakatieren zu beginnen. Dies stellt für die Ehrenamtlichen, die sich häufig auch in den Wochen nach der Plakatierung aktiv im Wahlkampf betätigen, eine erhebliche und überflüssige Belastung dar.

Aus diesem Grund soll der Beginn des Plakatierens auf 12 Uhr des Vortages vorgezogen werden. Dadurch verbessert sich die Vereinbarkeit von Ehrenamt und Familie und wird breiteren Teilen der Bevölkerung die Möglichkeit eröffnet, sich zu engagieren. Die bisherige mitternächtliche Frist wird zudem vielmals nicht eingehalten, da Kontrollen durch die zuständigen Ordnungsämter zu später Stunde selten sind. Im Sinne der Chancengleichheit ist daher eine Frist, die eine Kontrolle tagsüber ermöglicht und damit durchsetzbar ist, zu bevorzugen. Dies kommt gerade auch den finanzschwächeren Parteien zugute, die beim Plakatieren in geringerem Maße auf professionelle Werbeunternehmen zurückgreifen können.

In **Satz 1** wird der zulässige Beginn des Plakatierens auf 12 Uhr am Vortag der Sieben-Wochen-Frist vorgezogen; die Bezugnahme auf den 50. Tag ist dabei an die Form der Fristangaben zur Wahlvorbereitung im Landeswahlgesetz angelehnt. Bei vorgezogenen oder Wiederholungswahlen beginnt der Plakatierungszaum dementsprechend ab 43. Tag, 12 Uhr, vor diesen Wahlen.

Für Volksbegehren, bei denen während des Eintragungszeitraumes plakatiert werden darf (**Satz 3**), bedarf es keiner entsprechenden Änderung, denn bei diesen besteht keine auch nur annähernd dem Wahlkampf oder der Zeit vor einem Volksentscheid vergleichbare Konkurrenz um günstige Standorte für Plakate. Die Verweise auf das Abstimmungsgesetz und das Bezirksverwaltungsgesetz sind nicht mehr aktuell; die Zeiträume für die Eintragung für ein Volksbegehr und die Unterstützung eines Bürgerbegehrrens sind jetzt in § 18 Absatz 3 AbstG (vier Monate) beziehungsweise § 45 Absatz 10 BezVG (sechs Monate) geregelt.

In **Satz 4** werden die internen Verweise redaktionell angepasst.

Berlin, 4. Dezember 2025

Stettner Kraft Herrmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Lehmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

| Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.11.2023 (GVBl. S. 350) | Neufassung |
|--|--|
| § 11 Sondernutzung | § 11 Sondernutzung |
| <p>(2a) Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden stehen, sind ausschließlich für einen Zeitraum von sieben Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu erlauben. Bei vorzeitigen Wahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen beträgt der Zeitraum nach Satz 1 sechs Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahltag. Fällt der Beginn der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 auf den 24. oder 31. Dezember oder auf einen gesetzlichen Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag. Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren stehen, sind ausschließlich für die Dauer der Eintragungsfrist nach § 18 Absatz 3 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, oder der Frist nach § 45 Absatz 3 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen zu erlauben. Unbeschadet des Absatzes 2 können Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen nach Satz 4 zum Schutz des Stadt- und Ortsbildes und nach Satz 1, 2 und 4 zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränkt werden.</p> | <p>(2a) Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden stehen, sind ausschließlich für einen Zeitraum vom 50. Tag, 12 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bis spätestens eine Woche nach diesem zu erlauben, bei vorzeitigen Wahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen ab dem 43. Tag, 12 Uhr, vor diesen Wahlen. Fällt der Beginn der Frist nach Satz 1 auf den 24. oder 31. Dezember oder auf einen gesetzlichen Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag ab 12 Uhr. Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren stehen, sind bei Volksbegehren ausschließlich für die Dauer der Eintragungsfrist im Sinne des Abstimmungsgesetzes und bei Bürgerbegehren ausschließlich für die Dauer der Eintragungsfrist im Sinne des Bezirksverwaltungsgesetzes, zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen zu erlauben, jeweils zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen. Unbeschadet des Absatzes 2 können Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen nach Satz 3 zum Schutz des Stadt- und Ortsbildes und nach Satz 1 und 3 zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränkt werden.</p> |